

Satzung
des
Schulvereins der Oberschule Habenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Oberschule Habenhausen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Bremen und wurde im Jahre 1952 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976 durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule.

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Eltern, Freunde, ehemalige Schüler und die Mitarbeiter der Schule miteinander zu verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu fördern.
- b) Gespräche über alle pädagogischen Fragen zu ermöglichen und dabei insbesondere auch die Bevölkerung im schulischen Einzugsbereich mit einzubeziehen.
- c) Die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel in ihrer pädagogischen Arbeit wie Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Schulveranstaltungen zu unterstützen.
- d) Die sozialen Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben zu erleichtern wie Klassen- und Studienfahrten, Schüleraustausch, Betriebsbesichtigungen.
- e) Bedürftige Schüler und Schülerinnen zu unterstützen.
- f) Die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit bekanntzumachen und weitere Aktivitäten zu entfalten und Kontakte aufzunehmen und zu pflegen, die den Zielen des Vereins dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und die Zwecke des Vereins fördern will.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme als Mitglied entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch Austritt;

dieser kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Austrittserklärung zur Post.

c) durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen, wenn es mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand gerät oder sich durch Wort oder Tat vereinsschädigend oder unehrenhaft verhalten hat.

Der Vorstand soll dem Betroffenen mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe Gelegenheit zur Rechtfertigung geben. Der Betroffene kann gegen die Ausschließung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr entweder jährlich im ersten Quartal oder halbjährlich im ersten und dritten Quartal zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- 2) Entlastung des gesamten Vorstandes.
- 3) Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- 5) Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- 6) Satzungsänderungen.
- 7) Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sowohl über die Mitgliederversammlungen als auch die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Hansestadt Bremen - Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst - , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Elternbeirat der Oberschule Habenhausen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. März 1991 in Kraft.